

Es ist in dem Einfuhrtarif zum schweizerisch-französischen Handelsvertrag der Zollsatz für Talg und gleichartige Fettwaaren von 50 Ct. auf 30 Ct. herabgesetzt.

Bern, den 11. Juli 1865.

Namens der Kommissionmehrheit,
Der Berichterstatter:
W. Klein.

Note. Die Mehrheit der Kommission bestand aus den Herren Hoffmann, Henggeler und Klein.

Ueber die Petition der Seifenfabrikanten ist die Bundesversammlung zu keinem gemeinsamen Beschlusse gelangt, indem der Nationalrath am 11. Juli obigen Antrag annahm und am 20. definitiv festhielt, der Ständerath aber am 17. und 21. gl. Mts. in der vorliegenden Sache zur Tagesordnung überging.

B e r i c h t

der

Minderheit der nationalräthlichen Kommission über die Petition
von schweizerischen Seifenfabrikanten um Zollermäßigung.

(Vom 11. Juli 1865.)

Lit. I

Gemäß Ihrer Schlußnahme vom 28. und 30. Herbstmonat 1864 übermittelte der Bundesrath der Bundesversammlung seine Botschaft betreffend die Kollektiveingabe der schweizerischen Seifensieder um Modifikation der Zollsätze auf der Seife und auf den Rohstoffen zu deren Verrfertigung. Eine neue Eingabe der H. H. Bluntzli zum Steinböckli und Friedrich Steinfels zum untern Berg in Zürich, datirt vom 1. Juli 1865, ist seither gefolgt, und auch die Minderheit Ihrer Kommission hat die Ehre, Ihnen hierüber Bericht und Antrag zu unterstellen.

Die wesentlichsten Motive der Petition sind folgende :

1. Die Marseillerseifenfabrikation, die früher sich des Olivenöls bediente, habe dieses großen Theils ersetzt durch Saamöle und thierische Fette. Eine Kontrolle der Marseillerseife bestche aber nicht mehr, seitdem Frankreich vor einigen Jahren die Ausfuhrprämien abgeschafft habe. Der schweizerische Abnehmer sei nun nicht im Falle, die Untersuchung des Gehaltes der Marseillerseife vorzunehmen, die nach der in der bundesrätlichen Botschaft angegebenen Analyse an Delgehalt weit unter der schweizerischen Talgseife stehe; die einheimische Seifenfabrikation sei deshalb möglichst zu erleichtern.

2. Die verminderte Einfuhr von Marseillerseife und die französische Nachfrage nach zuverlässiger schweizerischer Färberseife haben bereits im Jahre 1864 eine Mindereinnahme von Fr. 2985 für die Bundeskasse verursacht. Wenn aber zur Deckung dieses Ausfalles auf die zur einheimischen Seifenfabrikation nöthigen Rohstoffe der Zoll auch von 30 auf 50 Rp. erhöht werde, so werde der Ausfall doch bleiben.

3. In vorliegender Angelegenheit können jedoch die Rücksichten für die Zollkasse nicht entscheiden ohne Gefahr, die einheimische Industrie zu erdrücken. So erklärlich eine Herabsetzung der Zölle sei in einem, dem Freihandelsysteme huldigenden Staate, so unerklärlich sei dagegen eine Erhöhung auf den für die einheimische Industrie nöthigen Rohstoffen.

4. Es sei nöthig, daß die Schweiz auch in Beziehung auf ihren Seifenbedarf gegenüber dem Auslande sich je länger je mehr emancipire; eine Einbuße der schweizerischen Zollkasse würde indirekt paralytirt durch Hebung der schweizerischen Industrie.

Die Minderheit Ihrer Kommission ist zwar im Allgemeinen mit den Motiven der Eingabe einverstanden, indem sie ebenfalls der Erleichterung der einheimischen Produktion durch Ermäßigung des Zolles auf Rohstoffen huldigt. Sie findet jedoch, die Differenz zwischen den frühern und nunmehrigen Tarifsätzen, zwischen 30 und 50 Rp., sei nicht so bedeutend, um dermalen eine Reduktion zu veranlassen. In der That kann eine Erhöhung von 20 Rp. auf einem Zentner Del oder Talg keine eigentliche Belastung genannt werden, und zumal Angesichts der dagegen gewährten Erleichterungen für die Einfuhr von Soda. Wenn für Bereitung eines Zentners Marseiller Seife 50 H Del erforderlich sind, welche bis jetzt 15 Rp., nunmehr 25 Rp. Zoll zahlen, so kann diese Differenz doch wirklich nicht ernstlich in Betracht kommen, um so mehr, als die kaustische Soda, die ferner zur Bereitung dieser Seife benutzt wird, $13\frac{3}{4}$ Rp. weniger zahlt als bisher. Bei Bereitung der gewöhnlichen Talgseife zahlten bis jetzt 67 H Talg 20 Rp., nunmehr 13, und 50 H Talg für ordinäre Leipzigerseife statt 15 nun 25, während für Bereitung der zur erstern nöthigen 10 H kaustische Soda 27 Rp. minder bezahlt werden als früher, somit für die Bereitung eines Zentners Marseillerseife $3\frac{3}{4}$ und für

gewöhnliche Seife 14 Rp. weniger als früher. Für die ordinäre Leipzigerseife tritt dagegen eine Erhöhung von 10 Rp. ein, für einen Zentner Seife von Fr. 35. Ein so minimier Zuschlag kann aber kaum in Betracht kommen gegenüber dem Werthe von Fr. 35.

Im Fernern scheint es der Kommission unstatthaft, jetzt schon, vor der bevorstehenden Zollrevision, einzelne Zollsätze zu ändern, die möglicherweise später wieder Modifikationen erleiden dürften. Es wäre dieß ein unzeitiges Vorgehen, für das kein triftiger Grund vorliegt.

Die Minderheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen demnach, Tit., Zustimmung zum Antrage des Bundesrathes, beziehungsweise Abweisung der Petition.

Bern, den 11. Juli 1865.

Namens der Minderheit der Kommission:

Scherz.

Note. Zur Minderheit der Kommission gehörten die Herren Scherz und Chaney.

B e r i c h t

der

zur Prüfung der Botschaft und der Anträge des Bundesrathes
über den internationalen Telegraphenvertrag von Paris
berufenen nationalrätlichen Kommission.

(Vom 20. Juli 1865.)

Tit. I

Es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, daß unsere eidg. Administration sich für die Entwicklung des Telegraphenwesens ein großes Verdienst erworben hat. In richtiger Würdigung der Forderungen der

**Bericht der Minderheit der nationalrätlichen Kommission über die Petition von
schweizerischen Seifenfabrikanten um Zollermäßigung. (Vom 1t. Juli 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.08.1865
Date	
Data	
Seite	442-444
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 870

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.